

die Jahreswende 1355/56 getroffen wurden, müssen sie vielmehr eher als Ausdruck einer kurfürstlichen Reaktion gegen die von Karl IV. vertretenen Ideen gesehen werden. Die kaiserlichen Reformpläne verschwanden in der Versenkung zugunsten einer Kurfürstenoligarchie, die ihrerseits vielleicht mehr eine letzte Konsequenz der Entstehungsgeschichte des Kurkollegs als eine Fortsetzung der allgemeinen Fürstenprivilegien von 1220 und 1231/32 darstellt; nur die Aufsplitterungstendenz, die sich in diesen schon andeutet, wird jetzt vollendet. Den formalen und logischen Schlußstein bilden dann die auf dem Metzger Reichstag vom Dezember 1356 beschlossenen Zusätze zur G. B., in denen der Kaiser — auf Grund flüchtiger Bearbeitung eines Zitats aus dem Codex Iustiniani — den Kurfürsten Anteil am Majestätsrecht gewährt, weil „sie nämlich ein Teil unseres Körpers sind“¹⁰⁰). — Ein Werk Karls IV. kann die G. B. also schwerlich genannt werden; sie ist bestenfalls eine Kompromißlösung, die vorläufig den Weg für die persönliche Politik des Kaisers versperrte.

¹⁰⁰) Goldene Bulle c. XXIV; K. Z e u m e r 2, 39.